

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 28 (1936)
Heft: 11

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenig verändert hat sich die Berufsgliederung der Nationalräte. Nur die Gruppe der Berufs- und Verbandspolitiker und der Redaktoren hat an Gewicht zugenommen. Fast ein Viertel aller Räte fallen auf diese Gruppe. Ein weiteres Viertel setzt sich aus den freien Berufen zusammen, ein Viertel aus Beamten, Lehrern und der Rest aus Industriellen, Gewerbe- und Handeltreibenden.

Arbeitsrecht.

Einhaltung der Kündigungsfrist auch bei Arbeitsunterbruch.

Artikel 26 des Fabrikgesetzes lautet: «Wird das Dienstverhältnis in vertrags- oder gesetzwidriger Weise gelöst, so hat der Fabrikhaber, wenn er der schuldige Teil ist, dem Arbeiter als Schadenersatz einen Betrag, der dem Lohne von sechs Tagen gleich kommt, zu bezahlen.» Dem Gewerbegericht Bern wurde vor kurzem ein Fall vorgelegt, in dem ein Fabrikarbeiter einem vorübergehenden Arbeitsunterbruch ohne Lohn zugestimmt hatte. Später wurde er jedoch ohne Kündigung entlassen. Das Gericht entschied, dass die Vereinbarung mit dem Arbeiter keine Kündigung gewesen sei und dass durch den Arbeitsunterbruch die Kündigungspflicht nicht aufgehoben werde. Deshalb müsse der Unternehmer die vorgesehene Entschädigung für die kündigungslose Auflösung des Arbeitsverhältnisses tragen. Das Gewerbegericht bemerkte dazu: «Im Verhältnis zu dem vom Arbeiter im vorliegenden Falle freiwillig getragenen lohnlosen Arbeitsunterbruch erscheint die gesetzliche Entschädigung von sechs Tagelöhnen übrigens sehr gering.»

Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit.

Bei der Auszahlung der Arbeitslosenversicherung verursacht der Begriff «selbstverschuldete Arbeitslosigkeit» vielfache Schwierigkeiten. Ein Hilfsarbeiter erhielt vom Arbeitsamt eine Stelle mit Kost und Logis in einem Wirtschaftsbetrieb angeboten. Er verweigerte die Annahme dieser Arbeit mit der Begründung, dass er mit seinem Vater zusammenwohne, der wegen der grösseren Wohnung darauf angewiesen sei, dass seine Kinder keine Stelle mit Kost und Logis annehmen. Der Regierungsrat schützte bei dem Rekurs die Arbeitslosenkasse, die die Auszahlung des Taggeldes einstellte. Auf die Begründung des Arbeiters wurde geantwortet, dass bei einer eintretenden Notlage des Vaters das Bureau für Notunterstützungen oder die Armenbehörde die erforderliche Hilfe bringen müssen.

Buchbesprechungen.

Dr. jur. Peter Smolensky. Entstehung und Erfüllung des Ferienanspruchs. Zürcher Dissertation. 80 Seiten.

Der Verfasser prüft klar und leichtfasslich die rechtliche Natur der Ferien im Dienstvertragsverhältnis. Mit Recht stellt er sich auf den Standpunkt, dass die Ferien des Dienstpflichtigen juristisch weder ein Geschenk des Dienstherrn noch ein Akt der sozialen Fürsorge des Arbeitgebers darstellen, sondern eine besondere Art des Entgeltes für geleistete Arbeit. Auf Grund dieser Entgelttheorie nimmt er Stellung zu verschiedenen grundsätzlichen Streitfragen, unter Berücksichtigung einer noch wenig umfangreichen Spezialliteratur